



Preisliste Winterlager 2023/2024 (inkl. 21 % MwSt.)

Haben Sie einen Jahresvertrag oder eine mehrjährige Vereinbarung in unserem Yachthafen? Dann wird die Liegeplatzgebühr für den Winter auf der Rechnung für das Winterlager verrechnet.

Vorbild: für ein Schiff von 11 Meter empfangen Sie € 441,00

Preisnachlass.

A. Schiffe in der Halle (Preis pro m ²)	
Preise einschließlich aus dem Wasser nehmen und wieder zu Wasser lassen, Transport an Land, Hochdruckreinigung des Unterwasserschiffes Bockmiete und Abdeckfolie anbringen.	
Halle, isoliert	€ 69,50
Halle, beheizt	€ 79,50
Energiezuschlag für isolierte Halle	€ 1,50
Energiezuschlag für beheizte Halle	€ 5,00
B. Schiffe an Land (Preis pro m ²)	
Preise einschließlich aus dem Wasser nehmen und wieder zu Wasser lassen, Transport an Land, Hochdruckreinigung des Unterwasserschiffes und Bockmiete:	
	€ 29,50
Energiezuschlag für Schiffe an Land	€ 1,50
Für Schiffe mit stehendem Mast sind Leinen zum Festzurren vorgeschrieben. Diese werden nur von Mitarbeitern der Werkstatt angebracht:	
	€ 79,50
Umweltzuschlag Winterlager (für Schiffe ohne Liegeplatzvereinbarung Flevo Marina)	
	€ 175,00
Nachstehend aufgeführte Arbeiten werden auf Basis einer Nachkalkulation ausgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> • Abnehmen und anschlagen der Segel • Sprayhood abnehmen und anbringen • Motor und Sanitäreinrichtungen winterfest und im Frühjahr wieder betriebsfertig machen • Mast abnehmen und im Frühjahr stellen • Von und zur Box fahren • Schiff volltanken • Lagerung Mast • Interner Transport während der Lagerung • Benutzung Mastenkrane 	
Tarife für Standardarbeiten	
• Batteriewartung im Winter in der Lagerung (Preis pro Batterie, ohne Aus- und Einbau)	€ 32,00
• Batterien laden an Bord (Preis pro Batterie, min. € 100,00)	€ 42,00
	(Preis pro Fuß)
• Rumpf mit der Maschine polieren und wachsen	€ 22,50
• Aufbau mit der Maschine polieren und wachsen*	€ 18,50
• Kombination Rumpf/Aufbau mit der Maschine polieren und wachsen	€ 35,00
• Antifouling bis 35 Fuß	€ 31,00
36 bis 45 Fuß	€ 35,00
über 45 Fuß	€ 37,00
• Segel waschen (Preis pro m ²)	€ 8,00
• Lagerung per Segel	€ 40,00
• Sommerlagerung Winterpersenning	€ 85,00
• Stromanschluss im Winter + Zählermiete (einschl. 100 kWh)	€ 160,00
• kWh (Verbrauchertarif)	
• Winterlagerung Außenbordmotor	€ 80,00
• Lagerung Mast (Preis pro Meter)	€ 17,00
• Zuschlag Radar (Preis pro Meter)	€ 3,50
• Lagerung Gasflaschen, pro Flasche	€ 80,00
• Transport Botenwagen	€ 150,00
* Motorschiffe auf Anfrage, einschließlich Reinigen, Edelstahl und Polyester polieren Preisänderung vorbehalten.	

Richtlinien für das Winterlager (1.10. bis 1.4., Verlängerung nach Rücksprache)

Unterwasserschiff

Um zu verhindern, dass der Bewuchs eintrocknet, wird das Unterwasserschiff direkt nach dem Herausnehmen aus dem Wasser mit einem Hochdruckreiniger abgespritzt. Bei Kranen geben Sie bitte an, welches Anstrichsystem sich auf dem Unterwasserschiff befindet (z. B. Silic One).

Auf- und abtakeln Mast(en) und Mastenlagerung

Zu den Arbeiten für das Auf- und Abtakeln eines Mastes zählt: Baum wegnehmen, Mast abnehmen darüber hinaus haben Sie die Segel bereits abgenommen oder Sie haben uns das Abnehmen der Segel beauftragt, Elektrische Verkabelung abkoppeln, Mast transportbereit machen und den Mast wieder stellen, in dem Zustand, wie er zu Beginn des Winterlagers abgenommen wurde. Gewünschte andere Arbeiten können Sie auf dem Formular angeben. Ihr Auftrag für das Winterlager in der Halle beinhaltet, dass der Mast in der Mastenlagerung aufbewahrt wird. Der Baum bleibt an Bord. Um Schaden am Mast vorzubeugen, ist es nicht erlaubt, in der Halle am Mast zu arbeiten. Bleibt der Mast an Bord, dann muss das Deck so eingerichtet sein, dass der Mast dort sicher gelagert werden kann. Alle zusätzliche Arbeiten, wie z.B. die Segel abnehmen / anschlagen, das Anbringen der Sprayhood im Frühjahr usw., können auf dem Winterlagerformular angegeben werden.

Böcke

Alle Schiffe werden auf Universalböcke gestellt. Für besonders schwere oder lange Schiffe werden spezielle Böcke benötigt.

Abdeckplane

Für Schiffe, die im Freien überwintern, empfehlen wir, diese mit einer Plane abzudecken. Wir vermieten keine Planen. Sie können bei uns jedoch maßgeschneiderte Planen bestellen (bitte frühzeitig melden). Da wir die Erfahrung gemacht haben, dass dünne Plastikfolien zerstört werden, ist die Verwendung solcher Folien nicht gestattet. Das Anbringen/Entfernen von schweren Winterplanen aus Baumwolle oder aus Bionyl können wir aufgrund von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften nicht durchführen.

Wintervorbereitung für Motor, Sanitär und Batterie

Unter Motor und Sanitäreinrichtungen winterfest/betriebsfertig machen, verstehen wir: Erneuerung Motoröl und Öl- und Brandstofffilter plus Motor und Sanitäreinrichtungen konservieren mit Frostschutzmittel. Schwere Batterien oder solche, die an Bord nur sehr schwer erreichbar sind, lassen wir an Bord. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften, besteht nur begrenzt die Möglichkeit, diese zu laden. Wir raten Ihnen, die Batterien für die Lagerung geladen bei uns abzugeben. Neue Batterien nötig? Wir haben interessante Angebote für Sie! Wenn wir das Schiff im Frühjahr betriebsfertig machen sollen, schließen wir die Systeme wieder an und kontrollieren den Keilriemen. Wenn nötig, wird er von uns erneuert. Um Kondensatbildung vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen, den Dieseltank vor dem Winter vollzutanken.

Standard- und sonstige Arbeiten

Auf der Rückseite der Winterlagervereinbarung können Sie angeben, welche Arbeiten wir für Sie während des Winters ausführen sollen. Der Ihrem Schiff zugeteilte Platz hängt ab von den zu verrichtenden Arbeiten. Um unsere Arbeiten zweckmäßig ausführen zu können, ist es unbedingt notwendig, uns Ihre Wünsche vor dem Herausnehmen des Schiffes aus dem Wasser mitzuteilen.

Während der Öffnungszeiten des Hafensbüros/der Werkstatt haben Sie mit einer Eintrittskarte Zugang zur Winterlagerhalle, in der sich Ihr Schiff befindet.



HAFEN- UND WERFTORDNUNG

ARTIKEL 1

Diese Hafen- und Werftordnung gilt für den gesamten Jachthafen und/oder die Jachtwerft, bestehend aus Hafen, Werft, den dazu gehörenden Geländen (Park- und Stellplätze) sowie den dort befindlichen Gebäuden. Unter dem Begriff ‚Abstellung‘ wird in dieser Ordnung verstanden: der Zeitraum, in dem das Schiff auf dem Land abgestellt wird oder vertäut liegt, da es für längere Zeit nicht benutzt wird. Als ‚Hafenmeister/ Werftaufseher‘ wird die Person bezeichnet, die für die tägliche Aufsicht über den Jachthafen bzw. die Werft zuständig ist.

ARTIKEL 2

Unbefugten ist der Zutritt zum Jachthafen/zur Jachtwerft verboten. Besucher müssen sich beim Hafenmeister / Werftaufseher anmelden. Alle Personen auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft haben den Anweisungen des Hafenmeisters/ Werftaufsehers oder deren Personal Folge zu leisten und die vor Ort geltenden Sicherheits- und Notvorschriften zur Kenntnis zu nehmen.

ARTIKEL 3

Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft aufhalten, haben Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu wahren und zu verhindern, dass andere an ihrem Verhalten Anstoß nehmen. Im Jachthafen/auf der Jachtwerft ist es untersagt:

1. belästigenden Lärm zu verursachen, Drogen entnehmen und/oder Trunkenheit in der Öffentlichkeit;
2. Fäkalien aus der Bordtoilette ins Wasser einleiten;
3. den Jachthafen durch Öl, Bilgewater, Fett, Haushaltsabfälle, Tierfäkalien oder andere umweltschädliche Stoffe zu verunreinigen;
4. (Haus-)Tiere frei herumlaufen zu lassen;
5. Schiffe und Autos mit Trinkwasser und/oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu waschen;
6. winterfest machen des Schiffes mit nicht biologisch abbaubarem Frostschutzmittel;
7. Motoren laufen zu lassen, ohne dass dies dem Zweck dient, das Schiff fortzubewegen;
8. andere als die vereinbarten bzw. angewiesenen Liegeplätze einzunehmen;
9. mit gehissten Segeln, einer gefährdenden oder für andere Personen störenden Geschwindigkeit zu fahren;
10. das Schiff nicht ordnungsgemäß zu vertäuen, zu vernachlässigen oder in schlechtem Zustand zu lassen;
11. offenes Feuer zu benutzen; darunter fällt auch Grillen;
12. Besitzgegenstände außerhalb des Schiffs unbeaufsichtigt zurückzulassen;
13. zu schwimmen oder zu tauchen;
14. im Schiff zu übernachten ohne Zustimmung;
16. das Schiff als Wohn- und/oder Aufenthaltsort zu benutzen;
17. der verfügbaren Internetverbindungen zu missbrauchen durch Großen, illegaler oder unmoralischer Dateien zu up- oder downloaden;
18. im Winter das vorhandene Stromnetz ohne Erlaubnis des Hafenmeisters zum Laden von Batterien für den Elektroantrieb zu nutzen;
19. Akquisitionen zu tätigen oder zu werben.

Für die unter 1, 7, 8, 11, 12, 13 und 14 genannten Punkte kann der Hafenmeister/ Werftaufseher eine vorübergehende Freistellung verleihen. Für Punkt 10 kann der Hafenmeister/ Werftaufseher Maßnahmen auf Kosten des Verbrauchers ergreifen. Für Punkt 16 kann der Hafenmeister/ Werftaufseher eine Ausnahme gewähren und/oder zusätzliche Maßnahmen verlangen. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenmeister/ Werftaufseher das Recht, der zuwiderhandelnden Person den Zugang zum Jachthafen/zur Jachtwerft zu untersagen.

ARTIKEL 4

Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft aufhalten, sind verpflichtet, Abfälle an den dafür vorgesehenen Depots oder Sammelstellen getrennt zu entsorgen. Besondere Abfälle/Schüttmaterialien werden vom Jachthafen/der Jachtwerft nicht akzeptiert. Bei der Entsorgung der in Artikel 3, Punkt 3 genannten Stoffe sind die Anweisungen des Hafenmeisters/ Werftaufsehers einzuhalten. Bei einer Zuwiderhandlung kann der Hafenmeister / Werftaufseher die verunreinigenden Stoffe auf Kosten des Verursachers entfernen (lassen).

ARTIKEL 5

Der Hafenmeister/ Werftaufseher haftet weder für Schäden gleich welcher Art oder Ursache an Personen oder Objekten noch für Verlust oder Diebstahl eines beliebigen Gegenstands, es sei denn, dies ist die Folge eines Versäumnisses, für das er verantwortlich ist. Der Hafenmeister/ Werftaufseher haftet weder für Schäden durch Einsatz von (Hand)Werkzeugen, Kletter- und Gerüstgeräten oder Hebezeugen vom Verbraucher

oder Dritten. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Versicherung von Fahrzeugen auf dem Ankerplatz oder im Unterstellraum. Der Mieter des Ankerplatzes oder Unterstellraums ist selbst verantwortlich die Versicherung (All-Risk-Versicherung oder WA Kasko-Versicherung) seines/ihrer Fahrzeuges.

ARTIKEL 6

Will der Mieter eines Liege- oder Abstellplatzes sein Schiff, Zu behörteile und/oder den Liege- oder Abstellplatz Dritten zum Gebrauch überlassen, muss er zuvor eine Genehmigung des Hafenmeisters/ Werftaufsehers einholen. Bei Miteigentum an einem Schiff muss der Hafenmeister die Identität aller Eigentümer überprüfen.

ARTIKEL 7

Alle Personen auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft sind verpflichtet, die Sicherheit von Menschen, Tieren und Umwelt zu wahren und zu verhindern, dass durch Unachtsamkeit oder Nichteinhaltung der (Hafen-/Werft-) Vorschriften Schäden oder Gefahren verursacht werden.

ARTIKEL 8

Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt:

1. Gasflaschen und lose Kraftstofftanks an Bord zurückzulassen;
2. die (Schiffs-)Heizung ohne direkte Beaufsichtigung zu benutzen;
3. Batterien (im Schiff) ohne direkte Beaufsichtigung aufzuladen;
4. das Schiff ohne direkte Beaufsichtigung an den Hafenstrom angeschlossen zu lassen;
5. auf dem Schiff zu übernachten.

ARTIKEL 9

Der Mieter muss die Art des Unterwassersystems oder des Anstrichs vor dem Anheben angeben. Der Mieter gibt auch die richtige Position auf dem Schiff für das Anbringen der Hebegurte an. Oder hat Hebeaufkleber in der richtigen Position angebracht.

Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt:

1. Arbeiten am, im oder auf dem Schiff (bezahlt oder unbezahlt) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
2. Stützböcke oder Bremsklötze zu entfernen oder umzusetzen;
3. Fluchtwege, Landungsstege und Ausgänge zu versperren;
4. in den Hallen zu rauchen. Nur für bestimmte der unter 1 genannten Arbeiten kann der Hafenmeister/ Werftaufseher eine vorübergehende Freistellung gewähren. Feuergefährliche Arbeiten, z.B. Schweißen, Schleifen, Abschleifen ohne Absaugung, Brennen und Arbeiten mit offenem Feuer im Allgemeinen, sind jedoch unter allen Umständen verboten.

Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenmeister/ Werftaufseher das Recht, der zuwiderhandelnden Person direkt und für unbefristete Zeit den Zugang zum Jachthafen/zur Jachtwerft zu untersagen.

ARTIKEL 10

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hafenmeisters/ Werftaufsehers ist es nicht erlaubt, das vertäute oder abgestellte Schiff bzw. den Liege- oder Abstellplatz zum Gegenstand einer kommerziellen Aktivität zu machen. Letzteres umfasst unter anderem den Verkauf des Schiffes und/oder von Zubehör sowie das Anbringen entsprechender Schilder, Mitteilungen und Hinweise.

ARTIKEL 11

Der Hafenmeister / Werftaufseher hat das Recht, die Stromzufuhr zu den Hallen und/ oder Werkstätten abzusperren. Auch ist er berechtigt, den Zugang zu bestimmten Stellen einzuschränken.

ARTIKEL 12

Aus Sicherheitsgründen ist der Zugang zu der Hallen beschränkt.

Für alle Verträge bezüglich der Miete und Vermietung von Liegeplätzen finden die HISWA Algemene Voorwaarden voor de huur en verhuur van lig- en bergplaatsen voor vaartuigen (Allgemeine Bedingungen für das Mieten und Vermieten von Liege- oder Stellplätzen) Anwendung. Für alle Verträge über die Durchführung von Dienstleistungen und die Annahme von Aufträgen finden die HISWA Algemene Aannemings-, Verkoop en Leveringsvoorwaarden (Allgemeine Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen) Anwendung. Diese Allgemeinen Bedingungen werden Ihnen auf erste Aufforderung hin ausgehändigt und stehen auch im Internet unter www.hiswa.nl zur Verfügung. Der Unternehmer verweist auf Privacyerklärung zum Schutz personenbezogener Daten.